

# **BTHG – Was kommt auf die SPZ und die SPKoM zu?**

## **Fachtag „Die Zukunft gehört uns! - Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM“**

Miriam Gundlach – M.A., Dipl.-Sozialarbeiterin

Gesamtprojektleitung  
„Umsetzung des BTHG in Dezernat 8“  
sowie Teilprojektleitung „Fachliche Standards“

Köln, 13. April 2018

# Was heute - und zukünftig - auf Sie zukommt

## Veränderungen in der Beratungslandschaft

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Beratung nach § 106 SGB IX

## Veränderung der Eingliederungshilfe

- Zuständigkeitsregelung durch AG BTHG NRW
- Leistungen der Sozialen Teilhabe als neue Fachleistung

## Veränderte Verfahrensabläufe

- Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW
- Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

## Mögliche Entwicklungspotentiale, Anknüpfungspunkte und Chancen

# Das BTHG als Ergebnis der Reform der Eingliederungshilfe

## **Ziel der Gesetzesreform:**

Stärkung der Teilhabe, Personenzentrierung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

u.a. durch

- Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung
- Aufstellung einer neuen Leistungssystematik
- gestärkte Rechte der Leistungsberechtigten gegenüber Leistungsträger aber auch Leistungserbringer
- Stärkere Betonung des Sozialraumbezugs

# Veränderungen in der Beratungslandschaft

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX

## Ziele der EUTB:

- regionale, unabhängige Beratung in Form von Peer Counseling
- Wegweiser-/Lotsenfunktion
- ergänzender Baustein für Beratungslandschaft
- Fördervolumen von 58 Mio. über 5 Jahre ab 2018
- Zuschläge für bestehende und neue Angebote
- Stand 21. Februar 2018:  
72 Angebote in NRW bewilligt;  
zu sehen unter [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

## **Beratung nach § 106 SGB IX n.F.**

Verpflichtung des EGH-Träger zur eigenständigen Durchführung von Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten

Entwicklung eines Umsetzungskonzepts mit dem Ziel, Beratung nach § 106 SGB IX in den einzelnen Regionen in bzw. an bestehende Beratungsstrukturen ein- oder anzubinden

→ Beratung durch LVR-Mitarbeitende „vor Ort“/in der Region

→ zukünftig weiterhin kooperative Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Leistungserbringer, KoKoBe, SPZ sowie perspektivisch im Einzelfall auch durch Mitarbeitende des LVR

# Veränderungen in den Eingliederungshilfeleistungen

---

# Zuständigkeitsregelung durch AG BTHG NRW

## **Entwurf des AG BTHG NRW vom 7. Dezember 2017:**

Bestimmung von LVR und LWL als Träger der Eingliederungshilfe

für alle Fachleistungen

außer für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis zum ersten  
allgemeinbildenden Schulabschluss, die in der Herkunftsfamilie leben



# Leistungen der Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe

Entwicklung einer neuen Leistungssystematik

Grundlage:

Vorgaben zur Sozialen Teilhabe ( § 78 SGB IX ff. bzw. § 113 SGB IX ff.)

Neue Fachleistung:

- Qualifizierte und kompensatorische Assistenz
- Leistungen zur Bereitschaft
- Möglichkeit der gemeinsamen Inanspruchnahme („poolen“; § 116 SGB IX)

→ *Neue innere Logik der Leistungserbringung:*  
individuelle Leistungserbringung orientiert sich am Bedarf, nicht am  
vorhandenen Angebot

---

## „neue“ Leistungen im BTHG

### **als Teil der Assistenzleistungen:**

Elternassistenz ( § 78 Abs. 3 SGB IX)

Unterstützung bei ehrenamtlicher Tätigkeit ( § 78 Abs. 5 SGB IX)

### **als Leistungen der Sozialen Teilhabe:**

Betreuung in der Pflegefamilie ( § 80 SGB IX)

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ( § 81 SGB IX)

# Veränderungen im Verfahrensweg

# Neues Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW

Umsetzung der vorgeschriebenen ICF-Orientierung ( § 118 SGB IX)

NRW-einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung

Veröffentlichung im Dezember 2017

in Erarbeitung:

- Anwenderhandbuch
- Schulungscurriculum für Multiplikatoren
- Konzept zur Umstellung auf neue Instrumente und Verfahren

## Teilhabe - und Gesamtplanverfahren

mehrere Rehabilitationsträger oder Leistungsarten →  
leistende Rehaträger muss Teilhabepanverfahren durchführen  
( § 19 SGB IX)

leistende Rehaträger = EGH -Träger →  
Gesamtplanverfahren Bestandteil im Teilhabepanverfahren  
( § 21 SGB IX)

nur EGH-Leistungen →  
nur Gesamtplanverfahren, jedoch Teilhabepanerstellung auf  
Wunsch des LB möglich  
( § 19 SGB IX)

---

# Teilhabeplanverfahren

## **Ziel des Teilhabeplanverfahrens:**

Koordination und Dokumentation der verschiedenen Leistungen

Teilhabeplan ist Grundlage für die Entscheidung über den Antrag

Option der Teilhabeplankonferenz zur gemeinsamen Erörterung  
hier Teilnahme von Leistungserbringern möglich

## Gesamtplanverfahren

### **Grundlage für Leistungsfeststellung:**

- Erhebung der Wünsche des LB
- Ergebnisse der Bedarfsermittlung
- evt. Ergebnisse einer Gesamtplankonferenz

Gesamtplan ist Grundlage des Verwaltungsaktes →  
Gesamtplanerstellung durch EGH-Träger

keine strukturell verankerte Beteiligung der Leistungserbringer

→ IHP-Verfahren sowie die Hilfeplan- und Regionalkonferenzen werden  
von neuen Verfahren abgelöst

---

# Mögliche Entwicklungspotentiale, Anknüpfungspunkte und Chancen

Neue Leistungen und neue Leistungssystematik

Neue Formate in den Regionen zur Weiterentwicklung

Betonung des Sozialraumes im BTHG

BTHG als Chance zur Weiterentwicklung



---

# Herzlichen Dank!